

Finanzordnung
Verein Freunde und Förderer des Sempergymnasiums Dresden e.V.

§ 1
Allgemeines

1. Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Fördervereins „Freunde und Förderer des Sempergymnasiums Dresden e.V.“, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in der Satzung des Fördervereins getroffen wurden.
2. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung der Satzung des Fördervereins widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung der Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Finanzordnung bleibt davon unberührt.
3. Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum vom 23. Juni 2010 (Gründungsjahr) wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§2
Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens am 31. März eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Erfolgt der Beitritt in den Förderverein in den letzten vier Wochen eines Geschäftsjahres, so entfällt die Pflicht der Beitragszahlung für das ablaufende Jahr.
2. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 EUR und mindestens 6 EUR bei Ermäßigten-Anspruch.
3. Für juristische Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 50 EUR.
4. Schüler/Schülerinnen des Sempergymnasiums sind von der Pflicht zur Beitragszahlung gänzlich befreit.
5. Anspruch auf ermäßigten Beitrag besteht für Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Jahr Beitritts in den Förderverein am Tag des Beitritts
 - Arbeitslos oder alleinerziehend sind,
 - sich im Erziehungsurlaub befinden,
 - Alters- oder Invalidenrente beziehen,
 - sich im Vorruhestand befinden,
 - sich in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr befinden,
 - als Direktstudent an einer Hochschule im In- oder Ausland immatrikuliert sind,
 - eine betriebliche Ausbildung absolvieren.
6. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand, so erlöschen alle seine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
7. Befindet sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrages als Erklärung des Austritts aus dem Förderverein. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Mitglied trägt alle dem Förderverein auf Grund des Mahnverfahrens entstehenden Kosten.
8. Die Beitragzahlung soll grundsätzlich bargeldlos über das Fördervereinskonto erfolgen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung beim Fördervereinsvorstand möglich.
9. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

§3
Spenden

1. Der Förderverein ist berechtigt, Sach- und Geldspenden anzunehmen.
2. Spendenbescheinigungen werden vom Vorstand ausgestellt.

§4 Kontoführung

1. Der Vorstand des Fördervereins ist zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten berechtigt.
2. Über die Konten des Fördervereins sind die Vorstandsmitglieder bis 1.000 Euro Verfügungsberechtigt, und zwar jeweils einzeln. Es wird ein Kassierer (Vorstandsmitglied) vom Vorstand bestimmt.

§5 Kassen- und Buchführung

1. Dem Kassierer obliegt insbesondere
 - die Pflege der Mitgliederdatei,
 - die Prüfung der Beitragszahlungen,
 - die Führung des Kassenbuches,
 - die Führung der Bar-Kasse,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
2. Der Kassierer kann andere Mitglieder des Vorstands mit der Durchführung der unter (1) genannten Aufgaben oder andere Mitglieder des Fördervereins nach Absprache mit dem Vorstand beauftragen.
3. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren; Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§6 Haushaltsplan

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten des Fördervereins beizufügen.
2. Für den Vollzug des Haushaltsplanes ist der Vorstand zuständig. Im Haushaltsplan ist festzulegen, bis zu welcher Ausgabenhöhe Vorstandsmitglieder allein Verfügungsberechtigt sind und in welchen Fällen Beschlüsse des Vorstandes erforderlich sind. Im Übrigen gilt § 4.

§7 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassierer zu den Positionen des Haushaltsplanes die mit Wirkung zum Ende des ablaufenden Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben.
2. Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der Vorstand spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss förmlich beschließen kann.
3. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichtes.
4. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Ihm können kurzgefasste Erläuterungen beigelegt werden.

§8 Rechnungsprüfung

1. Es werden die Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Fördervereins können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenführung, die Richtigkeit der Beitragszahlung sowie die Angemessenheit und Satzungskonformität der getätigten Ausgaben des Fördervereins.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit Erteilen der Entlastung übernimmt die Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§9 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10 Veranstaltungen des Fördervereins

Zu öffentlichen und halböffentlichen Veranstaltungen des Fördervereins können Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, deren jeweilige Höhe der Vorstand festlegt. Dabei sind die einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 55 AO i.d.j.g.F. Die letztlich angewandte Preistafel ist im Rechenschaftsbericht zu vermerken.

§ 11 Kreditaufnahmen

1. Eine Verschuldung des Fördervereins ist grundsätzlich zu vermeiden.
2. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der Mitgliederversammlung.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung 02/2017 am 25. September 2017 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.